



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/661/2473

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	25.05.2012	

Frau Bettina Jathe

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität	Vorberatung	21.06.2012
Hauptausschuss	Vorberatung	25.06.2012
Rat	Entscheidung	25.06.2012

**1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der
Stadt Oelde**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde:

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der
Stadt Oelde
vom _____**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

sowie der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 25.06.2012 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

§ 6 Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgung der nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens in zweijährigem Abstand.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit verbundenen Rückgangs der Einwohnerzahlen ist die Aufnahmekapazität der im Oelder Stadtgebiet bestehenden Kleinkläranlagen nicht, wie bisher in der städtischen Satzung angenommen, in einem Zeitraum von einem Jahr erschöpft. Vielmehr zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahre und entsprechende Anregungen aus dem landwirtschaftlichen Bereich, dass ein verlängerter Abfuhrhythmus angemessen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, einen 2-jährigen Abfuhrhythmus in der städtischen Satzung zu verankern. Sollte sich im Einzelfall doch ein kürzeres Entsorgungsintervall als geeigneter zeigen, ermöglicht die Satzung dieses durch die bereits vorhandene Formulierung „Die Entsorgung erfolgt nach Bedarf....“.